

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Dr. Dietmar Bartsch, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/10554 –**

Vergütung der Vorstandsmitglieder von Krankenkassen

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 1996 haben die Krankenkassen einen erheblichen Spielraum bei der Festsetzung der Vorstandsvergütung. Sie sollen sich dabei aber an die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit halten. Dennoch ist die Vergütung deutlich angestiegen, und die Höhe der Vergütung ist oft nicht mehr nachvollziehbar. Der Bundesrechnungshof (BRH) hat die Praxis geprüft, erhebliche Missstände festgestellt und Verbesserungen angemahnt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) vom 26. März 2007 haben die Regierungsfractionen in § 274 Abs. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) klargestellt, dass der Bundesrechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gesetzlichen Krankenkassen, ihrer Verbände und Arbeitsgemeinschaften prüft. Damit wurden die Voraussetzungen für die Transparenz bei der Vergütung der Vorstandsmitglieder von Krankenkassen erst geschaffen. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat bereits mit Bericht vom 19. August 2008 den Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages umfassend über die Mitteilung des Bundesrechnungshofes sowie die grundsätzliche Position des Bundesministeriums zu der Prüfmitteilung informiert. Eine diesem Bericht entsprechende Stellungnahme wurde auch gegenüber dem Bundesrechnungshof abgegeben.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Feststellung des Bundesrechnungshofes, dass die Vergütungen der Vorstandsmitglieder der Krankenkassen seit 1996 erheblich angestiegen sind, dabei aber keine Rolle mehr spielen, dass Vorstände zwischen 130 000 und 135 000 Euro erhalten, egal, ob die Kassen, bei denen sie angestellt sind, 58 000 und 3 Millionen Versicherte haben?

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Selbstverwaltung, die Vergütungen für die Vorstandsmitglieder festzulegen. Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder haben in einem gemeinsamen Arbeitspapier zu den Vorstandsvergütun-

gen im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen festgelegt, dass die Größe einer Krankenkasse wesentlicher Faktor bei der Bemessung der Vergütungshöhe ist (www.Bundesversicherungsamt.de). Es ist Aufgabe der zuständigen Aufsichtsbehörden, auf Korrekturen bei der Vergütungshöhe hinzuwirken, wenn die Vergütungshöhe unter Berücksichtigung der Versichertenzahl der Krankenkasse in einem krassen Missverhältnis zur Vergütungshöhe anderer Krankenkassen vergleichbarer Größe steht.

2. Inwieweit wird die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrechnungshofes folgen, angesichts dessen, dass die Krankenkassen immer noch zur mittelbaren Staatsverwaltung gehören und es sich um öffentliche Mittel handelt (Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes – GG), bei der Vergütung eine an der Anzahl der Versicherten orientierte, gesetzlich festgelegte Höchstgrenze festzulegen?

Der Bundesrechnungshof selbst hat in seinem Schreiben vom 7. August 2007 an den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages klargestellt, dass er eine Reihe von Handlungsoptionen aufgezeigt hat, er sich jedoch keinesfalls – wie in Presseveröffentlichungen behauptet – für die Einführung einer Vergütungsobergrenze ausgesprochen habe.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung des Bundesrechnungshofes, dass oft variable Vergütungen und zusätzliche Sach- und Geldleistungen an die Vorstandsmitglieder gezahlt werden, obwohl dies nicht immer zu einer Leistungssteigerung führt bzw. Zielvereinbarungen nicht erreicht werden?

Nach Auffassung der Bundesregierung sind variable Vergütungen und Zielvereinbarungen grundsätzlich geeignet, um Leistungsanreize zu schaffen. Die Festlegung der Höhe und der Voraussetzungen hierfür fällt in die Verantwortung der Selbstverwaltung der Krankenkassen.

Sofern konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorliegen, ist es Aufgabe der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden, den Sachverhalt nachzugehen.

4. Wie bewertet die Bundesregierung, dass die Nichtwiederwahl in Vorstände von Krankenkassen durch verschiedenste Regelungen (Abfindung, einstweiliger Ruhestand, Weiterbeschäftigung in anderer Position) finanziell weitgehend risikolos ist?

Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder haben sich in ihrem Arbeitspapier zu den Vorstandsvergütungen im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen (siehe auch Antwort zu Frage 1) u. a. auch zum Bereich der Vertretbarkeit von Übergangsgeldern festgelegt. Hierbei wird die Zahlung für die Dauer von sechs Monaten als vertretbar angesehen, wobei Erwerbseinkommen aus anderen Tätigkeiten stets anzurechnen sind.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Kritik des Bundesrechnungshofes, dass nur 158 von 242 Kassen den Veröffentlichungstermin für die Vorstandsvergütung eingehalten haben, Angaben zu Sonderleistungen gar nicht oder nur teilweise gemacht und viele Angaben für Außenstehende unverständlich formuliert wurden?

Nachdem in den ersten Jahren der bestehenden Veröffentlichungspflicht zahlreiche gesetzliche Krankenkassen den vorgegebenen Veröffentlichungstermin nicht eingehalten haben, hat sich die Lage nach zusammenfassender Veröffentlichung über die jeweiligen Spitzenverbände deutlich gebessert. Hinzuweisen

ist in diesem Zusammenhang darauf, dass Streitverfahren zur Rechtmäßigkeit der Veröffentlichungspflicht zwischenzeitlich letztinstanzlich entschieden worden sind. So hat zunächst das Bundessozialgericht mit Urteil vom 14. Februar 2007 festgestellt, dass die Veröffentlichungspflicht nicht zu beanstanden sei. Am 25. Februar 2008 hat darüber hinaus das Bundesverfassungsgericht auf die Verfassungsbeschwerde eines Vorstands einer Krankenkasse in einem Nichtannahmebeschluss festgestellt, dass die Veröffentlichungspflicht verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Mit der zentralen Veröffentlichung über den neuen Spitzenverband Bund der Krankenkassen wird eine weitere Optimierung erwartet. Hinsichtlich der konkreten Art und Weise der Veröffentlichungen enthält § 35a Abs. 6 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) die Vorgabe, dass die Höhe der jährlichen Vergütungen der einzelnen Vorstandsmitglieder einschließlich Nebenleistungen sowie die wesentlichen Versorgungsregelungen in einer Übersicht alljährlich zum 1. März im Bundesanzeiger und in den Mitgliederzeitschriften zu veröffentlichen sind. Nähere Detailvorgaben zur Veröffentlichung enthält § 35a SGB IV nicht. Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder haben sich auf ein einheitliches Veröffentlichungsraster verständigen können, das über den vorhandenen gesetzlichen Rahmen hinausgeht.

6. Inwieweit wird die Bundesregierung auf den Vorschlag des Bundesrechnungshofes eingehen, die Darstellungsform der Veröffentlichung zu überarbeiten, um sie übersichtlicher, einheitlicher und erschöpfender zu machen und einen direkten Vergleich der Vergütungen zu ermöglichen?

Auch nach Auffassung der Bundesregierung soll die Veröffentlichung der Vorstandsvergütungen eine höchstmögliche Transparenz ermöglichen. Bei einer Überarbeitung des Veröffentlichungsrasters im Sinne einer deutlichen Erweiterung besteht allerdings die Gefahr, dass durch die Hereinnahme aller Vertragsinhalte in eine Übersicht zwar der Informationsgehalt der Veröffentlichung für Fachkundige unter Umständen erhöht werden könnte, für den Versicherten die vergleichende Übersicht jedoch nicht leichter würde, da die Bewertung einzelner Vertragskomponenten in einer tabellarischen Veröffentlichung kaum möglich wäre.

7. Wie schätzt die Bundesregierung den Eindruck des Bundesrechnungshofes ein, dass den Aufsichtsbehörden nur sehr zurückhaltend Einsicht in Verträge zwischen dem Verwaltungsrat und den Vorstandsmitgliedern gewährt wird bzw. die Aufsichtsbehörden nur selten in den Vertragsprozess mit einbezogen werden?

Inwiefern wird die Bundesregierung darauf reagieren und die Zustimmung der Aufsichtsbehörden zu Verträgen – bevor diese rechtsgültig sind – gesetzlich regeln?

Die Aufsichtsbehörden haben nach § 88 Abs. 2 SGB IV die Möglichkeit, die Versicherungsträger aufzufordern, alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zu der Ausübung des Aufsichtsrechts erforderlich sind. Hierzu gehört auch, dass die Aufsichtsbehörden die Vorlage von Vertragsentwürfen vor deren Unterzeichnung verlangen können.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass die Bewertungs- und Prüfungsmaßstäbe der Aufsichtsbehörden sehr verschieden sind und dementsprechend die Vorstandsvergütung auch auf unterschiedliche Art und Weise von den Aufsichtsbehörden geprüft wird?

Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder haben sich auf das in der Antwort zu Frage 1 dargestellte Arbeitspapier verständigt und beschlossen, es zur Grundlage ihres Aufsichtshandelns zu machen. Bei der konkreten Bewer-

tung des Einzelfalles ist jedoch stets eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen und zu berücksichtigen, dass nach der Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 28. Juni 2000 zunächst der Versicherungsträger das Vorrecht zur konkretisierenden Anwendung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hat und lediglich eindeutige Grenzüberschreitungen von der Aufsichtsbehörde als rechtswidrig beanstandet werden dürfen.

9. Inwiefern wird die Bundesregierung darauf hinwirken, dass vom Marktniveau unabhängige Maßstäbe entwickelt und Kriterien einheitlich angewandt werden?

In dem in der Antwort zu Frage 1 erwähnten Arbeitspapier haben sich die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder auf die Größe der Krankenkasse als wesentlichen Maßstab für die Beurteilung der Vergütungshöhe geeinigt. Die Bundesregierung hält dies für sachgerecht. Hinzuweisen ist darauf, dass diese Orientierung am Marktniveau nicht zu dem vom Bundesrechnungshof prognostizierten Anstieg der Vergütungen geführt hat. Konkrete Vorschläge zu vom Marktniveau unabhängigen Maßstäben hat auch der Bundesrechnungshof in seiner Prüfmitteilung nicht gemacht.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die Kritik des Bundesrechnungshofes, dass der Verwaltungsrat von den Vorstandsmitgliedern einer Kasse bevorzugt behandelt und eine Sitzung im Jahr zu einem drei- bis fünftägigen Urlaubsausflug auf Kosten der Kasse ausgedehnt wurde?

Die in der Prüfmitteilung des Bundesrechnungshofes dargestellten Vorkommnisse bei einer Betriebskrankenkasse basieren auf Informationen des Bundesversicherungsamtes. Hier wurde sowohl mit aufsichtsrechtlichen Mitteln als auch durch die Erstattung von Strafanzeigen, die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen sowie durch Amtsenthebungen konsequent gehandelt. Versäumnisse der Aufsichtsbehörde werden vom Bundesrechnungshof nicht geltend gemacht und sind in diesem Fall nicht erkennbar. Das Bundesversicherungsamt hat alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten konsequent genutzt.

11. Wie gedenkt die Bundesregierung darauf zu reagieren, dass der Verwaltungsrat in diesem Fall in seiner Rolle als Kontrollorgan fraglich geworden ist, denn laut Bundesrechnungshof haben bei der Festsetzung der Vorstandsvergütung eher die gegebenen Vorteile den Ausschlag gegeben?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen. Rechtswidriges Verhalten im Einzelfall kann weder durch gesetzgeberische Maßnahmen noch durch aufsichtsrechtliches Handeln völlig ausgeschlossen werden. Wichtig ist, dass diesen Vorgängen mit allen rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln nachgegangen wird. Dies ist im vorliegenden Fall geschehen.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die bevorzugte Behandlung von Vorstandsmitgliedern bezüglich der Altersvorsorge und anderer Vorteile, z. B. einem unentgeltlichen Dienstwagen auch für den privaten Gebrauch?

Es wird auf die Ausführungen zu dem in der Antwort zu Frage 1 erwähnten Arbeitspapier der Aufsichtsbehörden verwiesen. Es ist Aufgabe der zuständigen Aufsichtsbehörden, die Einhaltung dieser Maßstäbe im Einzelfall sicherzustellen.